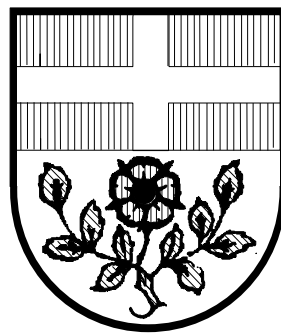


# **Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Diemerswil**



**2003**

mit Änderung von

**2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	7
Baugesuche und Voranfragen.....	7
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach Aufwand wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>3</sup> Die Gebühr nach Aufwand wird nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.  <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.  <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### ***Erbrecht***

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung / Entsiegelung	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	10 Taxpunkte pro Person
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	2 Taxpunkte pro Seite
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	20 Taxpunkte
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	30 Taxpunkte
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

### ***Einwohnerkontrolle***

	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<b>Art. 17</b> Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr

**Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 25 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
Handel und Gewerbe	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 21</b> Handlungsfähigkeitszeugnis	15 Taxpunkte

Ausweise	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Pass / Provisorischer Pass	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AS 2002)
	<sup>2</sup> Identitätskarte	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AS 2002)
	<sup>3</sup> Pass und Identitätskarte gemeinsam	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AS 2002)
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 23</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 24</b> Reklamebewilligung	Aufwandgebühr

## ***Bauwesen***

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr / effektive Kosten Bauinspektor Gemeinde Münchenbuchsee
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Koordinierte, materielle	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für	

prüfung	das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	20 Taxpunkte pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	50 Taxpunkte
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	50 Taxpunkte
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	30 Taxpunkte
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	30 Taxpunkte
	d) Brandschutz	effektive Kosten
	e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Feueraufseher
	f) Wasseranschluss	effektive Kosten
	g) Elektrizitätsanschluss	Energiekontrolleur
		30 Taxpunkte
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 29</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 30</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	50 Taxpunkte
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 31</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr

## **Baukontrolle**



Baubeginn	<b>Art. 32</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	30 Taxpunkte
Kontrollen	<b>Art. 33</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr / effektive Kosten Bauinspektor Gemeinde Münchenbuchsee
Massnahmen	<b>Art. 34</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr

### Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 35</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 36</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr

### Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<b>Art. 37</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 38</b> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private / Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	10 Taxpunkte
Amtliche Bewertung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	10 Taxpunkte
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr

## Datenschutz

	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr

## Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 41</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern / Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr
Schreiberei	<b>Art. 42</b> Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
Gebühreninkasso	<b>Art. 43</b> Mahnung	20 Taxpunkte
	<sup>2</sup> Verfügung	30 Taxpunkte

## Hundetaxe

<b>neu ab 1.01.2013</b>	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und

Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde sowie den Wert des Taxpunktes in Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 46</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>

Die Versammlung vom 16. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.  
Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 hat die Änderung genehmigt.\*

Der Präsident:

Sig. Heinz Minder  
\*Sig. Nelly Halter

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Therese Walther

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. November 2002 bis 16. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2002 bekannt.

Diemerswil, 17. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Walther

# **Gebührentarif**

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Diemerswil vom 01. Januar 2003 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Wert Taxpunkt	Fr.	1.--	pro Taxpunkt
3. Fotokopien	Fr.	-.30	pro Seite

**Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

**Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Diemerswil an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2002 beschlossen.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:

Heinz Minder.....Therese Walther